

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Humboldt Universität zu Berlin
Ggf. Standort	Anton-Wilhelm-Amo-Straße 40/41

Teilstudiengang 01	Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 von 180 ECTS-Leistungspunkten	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005 (WS 2005/06)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2017–WiSe 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständiger Referent	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	02.11.2023

Teilstudiengang 02	Europäische Ethnologie (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts / Bachelor of Science (abhängig vom Kernfach)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 von 180 ECTS-Leistungspunkten	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005 (WS 2005/06)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2017–WiSe 2022/23	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 03	Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier (4)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019 (WS 2019/20)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	34	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2019/20–WiSe 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	6
Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	7
Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	9
Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	10
Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	12
Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	12
Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	12
Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik	13
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	14
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	14
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	17
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	19
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	21
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	44
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	44
3 Begutachtungsverfahren	45
3.1 Allgemeine Hinweise	45



3.2	Rechtliche Grundlagen	45
3.3	Gutachter*innen	45
4	Datenblatt	46
4.1	Daten zum Studiengang	46
4.2	Daten zur Akkreditierung	51
5	Glossar	52
	Anhang	53
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	53
	§ 4 Studiengangsprofile	53
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	54
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	54
	§ 7 Modularisierung	55
	§ 8 Leistungspunktesystem	56
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	57
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	57
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	58
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	59
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	59
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	59
	§ 12 Abs. 2	59
	§ 12 Abs. 3	59
	§ 12 Abs. 4	60
	§ 12 Abs. 5	60
	§ 12 Abs. 6	60
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	60
	§ 13 Abs. 1	60
	§ 13 Abs. 2 und 3	61
	§ 14 Studienerfolg	61
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	61
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	61
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	62
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	62
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	63

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.

Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.

Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.

Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Europäische Ethnologie untersucht mit ethnographischen Methoden Alltagskulturen und -praxen aus vergleichender und historischer Perspektive. Gefragt wird, wie sich Handlungsroutinen und institutionalisierte Ordnungen herausbilden, durch die soziales Zusammenleben ermöglicht und strukturiert wird bzw. wie diese Ordnungen konflikthaft werden, sich wandeln oder gar scheitern. Ein wichtiges Anliegen der Europäischen Ethnologie ist es, gesellschaftliche Veränderungsprozesse in ihren langfristigen und aktuellen globalen und transnationalen Verflechtungen aus kulturtheoretischer Perspektive zu beschreiben und zu analysieren.

Das Institut für Europäische Ethnologie (IfEE) ist einer von ca. 30 Standorten in ganz Deutschland, an denen Europäische Ethnologie studiert werden kann, allerdings tragen das Fach und damit auch die Studiengänge zum Teil andere Namen. Das Studium zielt auf das praxisorientierte Erlernen von ethnographischem Forschen und Repräsentieren und die Auseinandersetzung mit der theoretischen Grundlegung, praktischen Umsetzung und kritischen Positionierung des Ethnographierens. Das Lehrangebot folgt dabei dem Leitbild der Humboldt-Universität, Forschung und Lehre eng miteinander zu verbinden. Zentral steht in allen Studiengängen das problem- und vermittlungsorientierte Erforschen von soziokulturellen Phänomenen in ihrer historischen Entstehung und aktuellen Ausprägung. Studierende werden in der Entwicklung eigener Forschungsinteressen und Profilsetzungen unterstützt. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Ethnographie wird der überfachliche Kompetenzerwerb ausdrücklich erwartet.

Das Bachelorstudium Europäische Ethnologie im Kernfach zielt auf die Vermittlung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken. Vermittelt wird insbesondere die Fähigkeit, soziale und kulturelle Phänomene im Kontext ihrer historischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen systematisch zu analysieren, zu interpretieren und zu präsentieren. Vermittelt werden zudem soziale und kommunikative Kompetenzen, berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen und berufsorientierende Elemente. Ein zentrales Merkmal des Studiengangs ist das sogenannte Projektseminar, in dem über „forschendes Lernen“ die Kompetenz zur Entwicklung von Fragestellungen und zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Methoden- und Theorieangebot der Europäischen Ethnologie in Grundzügen erlernt und eingeübt wird. Das Studium soll auf ein breites Spektrum von Berufen und Tätigkeitsfeldern vorbereiten, dabei fördert das Curriculum dezidiert die Eigenständigkeit in der Wahl inhaltlicher Schwerpunkte sowie die Fähigkeiten zur Umsetzung grundständigen akademischen Wissens in berufliche Praxis.

Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Europäische Ethnologie untersucht mit ethnographischen Methoden Alltagskulturen und -praxen aus vergleichender und historischer Perspektive. Gefragt wird, wie sich Handlungsrountinen und institutionalisierte Ordnungen herausbilden, durch die soziales Zusammenleben ermöglicht und strukturiert wird bzw. wie diese Ordnungen konflikthaft werden, sich wandeln oder gar scheitern. Ein wichtiges Anliegen der Europäischen Ethnologie ist es, gesellschaftliche Veränderungsprozesse in ihren langfristigen und aktuellen globalen und transnationalen Verflechtungen aus kulturtheoretischer Perspektive zu beschreiben und zu analysieren.

Das Institut für Europäische Ethnologie (IfEE) ist einer von ca. 30 Standorten in ganz Deutschland, an denen Europäische Ethnologie studiert werden kann, allerdings tragen das Fach und damit auch die Studiengänge zum Teil andere Namen. Das Studium zielt auf das praxisorientierte Erlernen von ethnographischem Forschen und Repräsentieren und die Auseinandersetzung mit der theoretischen Grundlegung, praktischen Umsetzung und kritischen Positionierung des Ethnographierens. Das Lehrangebot folgt dabei dem Leitbild der Humboldt-Universität, Forschung und Lehre eng miteinander zu verbinden. Zentral steht in allen Studiengängen das problem- und vermittlungsorientierte Erforschen von soziokulturellen Phänomenen in ihrer historischen Entstehung und aktuellen Ausprägung. Studierende werden in der Entwicklung eigener Forschungsinteressen und Profilsetzungen unterstützt. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Ethnographie wird der überfachliche Kompetenzerwerb ausdrücklich erwartet.

Das Bachelorstudium Europäische Ethnologie im Zweitfach zielt auf die Vermittlung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken, allerdings werden diese nicht in derselben Weise erprobt wie im Kernfach. Dennoch können Studierende Einsichten gewinnen, wie soziale und kulturelle Phänomene im Kontext ihrer historischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen systematisch zu analysieren, zu interpretieren und zu präsentieren sind. Das Studium im Zweitfach kann Ansätze und Forschungsschwerpunkte des jeweiligen Kernfachs ergänzen, vor allem durch die Auseinandersetzung mit ethnographischem Forschen und Analysieren. Das Curriculum fördert eigene inhaltliche Schwerpunktsetzungen.

Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik

Europäische Ethnologie untersucht mit ethnographischen Methoden Alltagskulturen und -praxen aus vergleichender und historischer Perspektive. Gefragt wird, wie sich Handlungsrountinen und institutionalisierte Ordnungen herausbilden, durch die soziales Zusammenleben ermöglicht und strukturiert wird bzw. wie diese Ordnungen konflikthaft werden, sich wandeln oder gar scheitern. Ein wichtiges Anliegen der Europäischen Ethnologie ist es, gesellschaftliche Veränderungsprozesse in ihren langfristigen und aktuellen globalen und transnationalen Verflechtungen aus kulturtheoretischer Perspektive zu beschreiben und zu analysieren.

Das Institut für Europäische Ethnologie (IfEE) ist einer von ca. 30 Standorten in ganz Deutschland, an denen Europäische Ethnologie studiert werden kann, allerdings tragen das Fach und damit auch die Studiengänge zum Teil andere Namen. Das Studium zielt auf das praxisorientierte Erlernen von ethnographischem Forschen und Repräsentieren und die Auseinandersetzung mit der theoretischen Grundlegung, praktischen Umsetzung und kritischen Positionierung des Ethnographierens. Das Lehrangebot folgt dabei dem Leitbild der Humboldt-Universität, Forschung und Lehre eng miteinander zu verbinden. Zentral steht in allen Studiengängen das problem- und vermittlungsorientierte Erforschen von soziokulturellen Phänomenen in ihrer historischen Entstehung und aktuellen Ausprägung. Studierende werden in der Entwicklung eigener Forschungsinteressen und Profilsetzungen unterstützt. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Ethnographie wird der überfachliche Kompetenzerwerb ausdrücklich erwartet.

Der Masterstudiengang „Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik“ ermöglicht die vertiefte Auseinandersetzung mit methodischen Grundlagen und theoretischen Hintergründen ethnographischen Forschens sowie die kritische Reflexion dieser Forschungs- und Darstellungspraxis. Zentrale Lehr- und Lernform ist das Forschende Lernen: Studierende erkunden in kleineren und größeren empirischen Forschungen Möglichkeiten, Formen und Bedingungen ethnographischen Arbeitens, erproben verschiedene Methoden der Erhebung und Auswertung von Forschungsmaterialien und setzen sich mit dem reflexiven, gesellschaftskritischen Potential des ethnographischen Arbeitens auseinander. Studierende lernen unterschiedliche Forschungsfelder, theoretische Analysekonzepte und methodische Werkzeuge der Europäischen Ethnologie/Kultur- und Sozialanthropologie kennen und werden zum selbstständigen Entwickeln und Bearbeiten von Fragestellungen sowie zur Darstellung der Ergebnisse in angemessener Komplexität befähigt. Der Masterstudiengang richtet sich an Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Europäische Ethnologie oder verwandter Disziplinen und befähigt zu diversen Tätigkeiten in forschungspraktischen, kulturschaffenden, musealen, bildungsbezogenen oder politischen Bereichen sowie zur Aufnahme einer Dissertation.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Der Kombinationsstudiengang, in welchen die folgenden Teilstudiengänge (als Kernfach oder Zweitfach) gemäß BlnStudAkkV hineinakkreditiert werden, wird im Clusterakkreditierungsverfahren „Skandinavistik/Nordeuropa-Studien“ durch die Agentur ACQUIN mit behandelt. Die an der Humboldt-Universität zu Berlin gebräuchliche Bezeichnung für den Studiengang ist Kombinationsbachelorstudiengang.

Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Die Gutachtenden stehen dem Teilstudiengang „Europäische Ethnologie“ insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv gelingt dem Institut eine sehr starke Netzwerkbildung, auch über die Universität hinaus. Das Institut ist geprägt von einer kollaborativen, statusübergreifenden Atmosphäre, welche große Möglichkeiten zur studierendenzentrierten Ausgestaltung von Lehren und Lernen ermöglicht. Des Weiteren ist die sehr gute Betreuungsrelation des vorliegenden Studiengangs hervorzuheben. Die Lehre erfolgt forschungsorientiert und innovativ. Die aktuell laufende bauliche Umgestaltung zur Reduzierung von Barrieren stellt das Institut aus Sicht der Gutachtenden vor besondere Herausforderungen. Hier wäre eine andauernde oder möglicherweise sogar vertiefte ressourcielle Unterstützung seitens Hochschulleitung und Fakultät wünschenswert. Weiterhin sehen die Gutachtenden Verbesserungspotenziale bei der systematischen Rückkopplung der Evaluationen an die befragten Kohorten.

Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Die Gutachtenden stehen dem Teilstudiengang „Europäische Ethnologie“ insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv gelingt dem Institut eine sehr starke Netzwerkbildung, auch über die Universität hinaus. Das Institut ist geprägt von einer kollaborativen, statusübergreifenden Atmosphäre, welche große Möglichkeiten zur studierendenzentrierten Ausgestaltung von Lehren und Lernen ermöglicht. Des Weiteren ist die sehr gute Betreuungsrelation des vorliegenden Studiengangs hervorzuheben. Die Lehre erfolgt forschungsorientiert und innovativ. Die aktuell laufende bauliche Umgestaltung zur Reduzierung von Barrieren stellt das Institut aus Sicht der Gutachtenden vor besondere Herausforderungen. Hier wäre eine andauernde oder möglicherweise sogar vertiefte ressourcielle Unterstützung seitens Hochschulleitung und Fakultät wünschenswert. Weiterhin sehen die Gutachtenden Verbesserungspotenziale bei der systematischen Rückkopplung der Evaluationen an die befragten Kohorten.

Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang „Europäische Ethnologie“ insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv gelingt dem Institut eine sehr starke Netzwerkbildung, auch über die Universität hinaus. Das Institut ist geprägt von einer kollaborativen, statusübergreifenden Atmosphäre, welche große Möglichkeiten zur studierendenzentrierten Ausgestaltung von Lehren und Lernen ermöglicht. Des Weiteren ist die sehr gute Betreuungsrelation des vorliegenden Studiengangs hervorzuheben. Die Lehre erfolgt forschungsorientiert und innovativ und wird über ein Projektstudium und multimodale Prüfungsformate vorbildlich realisiert. Die aktuell laufende bauliche Umgestaltung zur Reduzierung von Barrieren stellt das Institut aus Sicht der Gutachtenden vor besondere Herausforderungen. Hier wäre eine andauernde oder möglicherweise sogar vertiefte ressourcielle Unterstützung seitens Hochschulleitung und Fakultät wünschenswert. Weiterhin sehen die Gutachtenden Verbesserungspotenziale bei der systematischen Rückkopplung der Evaluationen an die befragten Kohorten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Kombinationsbachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt, er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums dar (vgl. § 70, Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), nachfolgend ZSP-HU, Anlage 1.1). Der Masterabschluss in dem Masterstudiengang „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ stellt hingegen einen weiteren berufsqualifizierenden Regelabschluss dar (§ 74, ibidem). Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen beträgt dabei stets sechs Semester (vgl. § 2, fachspezifische Prüfungsordnung, Anlage 2.1.2). Der konsekutive Masterstudiengang weist hingegen eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf (vgl. § 2, fachspezifische Prüfungsordnung, Anlage 3.1.2). Dadurch kommt bei dem konsekutiven Masterstudiengang, unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, eine Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren zustande. Die getroffenen Regelungen entsprechen somit den Vorgaben. Da es sich bei den vorliegenden Studiengängen nicht um theologische Studiengänge handelt, ist § 3 Abs. 3 MRVO nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ ist als forschungsorientierter, konsekutiver Masterstudiengang ausgeschrieben. Die Profilrichtung wird zwar nicht eindeutig in der Prüfungsordnung als solches benannt, die Ausrichtung findet sich aber zum einen sehr klar in der Modulstruktur wieder

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/verordnungen/vo18-174.pdf>

(vgl. exemplarisch die Module zu den Forschungsfeldern der Ethnographie sowie das Ethnographisches Forschungsprojekt, Anlage 3.1.1) und wird zum anderen auch in den Zielen des Studiengangs (vgl. § 3 Abs. 3, fachspezifische Studienordnung, ibidem) sowie im Diploma Supplement im Rahmen der Qualifikationsziele klar ausgeführt (vgl. Anlage 3.3). Die Profilrichtung ist damit aus Einschätzung der Agentur für Studieninteressierte transparent aufgezeigt. Alle Studiengänge des Bündels enthalten jeweils eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, deren Anspruch wie folgt definiert ist:

Studierende konzipieren und erstellen ihre Bachelorarbeit. Die Studierenden durchlaufen individuell zu einem in Absprache mit einer betreuenden Dozentin oder einem betreuenden Dozenten gewählten Thema einen fachspezifischen Forschungsprozess. Sie arbeiten sich in ein Themenfeld ein, erarbeiten eine fachliche Perspektive auf die vorgegebene Problemstellung, entwickeln eine Forschungsfrage und bearbeiten diese mit empirischen Methoden, analysieren die erhobenen Daten und stellen sie schriftlich dar (Fachspezifische Studienordnung des Bachelorstudiengangs Europäische Ethnologie, Modulkatalog, Anlage 2.1.1).

Die Studierenden können, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Theorie- und Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig bearbeiten. Sie haben Kompetenzen im Durchführen und Reflektieren ethnographischer Forschung erworben (Fachspezifische Studienordnung des Masterstudiengangs „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“, Modulkatalog, Anlage 3.1.1).

Im Kombinationsbachelorstudiengang wird eine Bachelorarbeit jeweils nur im gewählten Kernfach angefertigt. Alle Studiengänge enthalten somit eine Abschlussarbeit, deren wissenschaftlicher Anspruch formell dargelegt ist. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Da lediglich einer der drei vorliegenden (Teil-)Studiengänge ein Masterstudiengang ist, ist das Kriterium lediglich in diesem Fall einschlägig.

Im Falle des Masterstudiengangs „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ sind die Zugangsvoraussetzungen folgendermaßen formuliert:

Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits [...], Zusätzliche Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie im Umfang von

mindestens 10 ECTS-Credits [...], Zusätzliche Kenntnisse in Methoden der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits [...], Zusätzliche Kenntnisse in thematischen Feldern der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits (Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung zur ZSP-HU, Anlage 2.2.1.14). Des Weiteren findet eine Gewichtung zwischen dem Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) (bis zu 60 Auswahlpunkte), Weitere[n] spezielle[n] Kenntnisse[n] im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits (bis zu 30 Auswahlpunkte) und Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene[n] Qualifikation[en]: Berufspraktische Erfahrung im Bereich europäisch ethnologischer/kulturanthropologischer Berufsfelder im Umfang von mindestens 300 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre (bis zu 30 Auswahlpunkte) statt (ibidem).

Ergänzend spezifiziert die ZSP-HU: *Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (weiterführendes Studium) ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalent erworben wurden (§ 16 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1).*

In beiden Fällen wird demnach ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt. Die Abs. 2–3 finden keine Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den Kombinationsbachelorstudiengängen bestimmt das gewählte Kernfach über den vergebenen Abschlussgrad. Im Bachelorteilstudiengang „Europäische Ethnologie“ wird im Kernfach der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen (§ 6 der fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlage 2.1.2). Im Masterstudiengang „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen (§ 7 der fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlage 3.1.2). Es wird jeweils nur ein Grad verliehen. Die verliehenen Abschlussgrade sind zulässig für die Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften. Die ZSP-HU legt fest, dass ein Diploma Supplement verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente ist (§ 115 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1). Dem Antrag liegen entsprechende Musterdokumente bei (vgl. Anlagen 2.2 und 3.3). Die Musterdokumente weichen dabei von der zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Fassung ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge des vorliegenden Bündels sind allesamt in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte sind dabei so bemessen, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können (vgl. die jeweils fächerspezifische Studienordnungen, Modulkataloge, Anlagen 2.1.1 und 3.1.1).

Die Modulkataloge enthalten jeweils formal hinreichende Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots eines Moduls, dem Arbeitsaufwand und der Dauer eines Moduls (ibidem). Angaben zur Bildung der Benotung finden sich in der ZSP-HU (§ 114, ZSP-HU, Anlage 1.1). Angaben zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls fehlen vollständig.

Die Hochschule führte diesbezüglich aus, dass die Musterordnung der HU Berlin die Ausweisung der Verwendbarkeit der Module nicht vorsieht, sodass die Ausgestaltung der Modulhandbücher diesen hochschulinternen Vorgaben folgen. Mittelfristig ist, laut Aussagen der Hochschule, eine diesbezügliche Überarbeitung der Ordnung im Zusammenhang der Umsetzung der BerlHG-Novelle vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.



1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand in Präsenz- und Selbststudium eine feste Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Gemäß ZSP-HU (§ 95, ibidem, Anlage 1.1) werden Leistungspunkte für den Abschluss von Prüfungen vergeben, wobei Abs. 1 den Begriff „Prüfung“ definiert und u. a. explizit mit dem Begriff der Modulabschlussprüfung verknüpft. § 93 der ZSP-HU legt außerdem fest, dass Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung erst vergeben werden, wenn das Modul abgeschlossen ist. Je Semester werden in den idealtypischen Studienverläufen zwischen 29 und 31 Leistungspunkten pro Semester zugrunde gelegt (vgl. die beigefügten idealtypischen Studienverlaufspläne, jeweils Anlage zur fachspezifischen Studienordnung, Anlagen 2.1.1 und 3.1.1). Diese Abweichung ist minimal und zudem durch das individuelle Wahlverhalten der Studierenden steuerbar.

Die Bachelorstudiengänge sehen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte vor (vgl. das Kapitel zur Studienstruktur dieses Berichts) und die Zugangsvoraussetzungen und die Studienstruktur des konsekutiven Masterstudiengangs sind derart gestaltet, dass unter Einbeziehung eines grundständigen Studienabschlusses nicht weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte bis zum Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs erworben werden (vgl. das Kapitel zu Studienstruktur sowie das Kapitel zu den Zugangsvoraussetzungen des vorliegenden Berichts). Dies entspricht den Vorgaben.

Im vorliegenden Bachelorteilstudiengang „Europäische Ethnologie“ weist die Bachelorarbeit (im Kernfach) einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkte auf, umfasst dabei aber außerdem neben der eigentlichen Abschlussarbeit noch ein Kolloquium sowie eine Verteidigung der Arbeit, sodass auf die eigentliche Arbeit lediglich ein Workload im Umfang von zehn Leistungspunkten entfällt (vgl. Fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Europäische Ethnologie“, Modulkatalog, Anlage 1.1.1). Im Masterstudiengang „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ umfasst das Abschlussmodul 30 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Ethnographie: Theorie-Praxis-kritik“, Modulkatalog, Anlage 3.1.1). Sowohl im Falle der Bachelorstudiengänge als auch im Falle des Masterstudiengangs bewegt sich die Kreditierung der Abschlussarbeit damit jeweils im vorgeschriebenen Rahmen von sechs bis zwölf Leistungspunkten bei Bachelor- und 15 bis 30 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung sind in der ZSP-HU folgendermaßen festgeschrieben:

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an deutschen Universitäten und gleichartigen Hochschulen in demselben Studiengang oder Studienfach erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über Absatz 1 hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Studentinnen und Studenten, die Auslandssemester oder Auslandsaufenthalte planen, werden durch den Abschluss von Learning Agreements unterstützt, in denen konkrete Anrechnungen zugesichert werden.

(3) Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Bachelorabschluss berücksichtigt wurden, werden nicht für einen Masterabschluss angerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung innerhalb desselben Studienganges ist ausgeschlossen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Entscheidungen nach Absatz 1 ergehen von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die hierfür erforderlichen Unterlagen vor der ersten Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 ergehen auf Antrag der Studentin oder des Studenten; dabei ist von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet (§ 110, ZSP-HU, Anlage 1.1).

Im Wording folgt die HU Berlin dem Berliner Hochschulgesetz und spricht konsequent von Anrechnung anstelle der inhaltlichen Unterscheidung zwischen Anerkennung und Anrechnung im Sinne der HRK. Das ist zulässig. Bei der Anerkennung von Leistungen erfolgt kein schematischer Vergleich. § 110 Abs. 5 spezifiziert, dass Anerkennung grundsätzlich den Regelfall darstellt und eine Ablehnung einer Begründung durch die Hochschule bedarf und nur bei nachgewiesenem Bestehen eines wesentlichen Unterschieds erfolgt. Eine Beweislastumkehr in Sinne der Lissabon Konvention ist somit gegeben. Mehrfachanerkennungen sind ausgeschlossen, was zwar nicht im Sinne der Auffassung der HRK zum Kompetenzerwerbs ist (vgl. hierzu auch [HRK FAQ](#) Frage 42), aber einer Besonderheit des Berliner Hochschulgesetzes folgt, welches einen solchen Ausschluss vorsieht (vgl. § 23a, BerlHG) und somit regelkonform erscheint.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt nach dem Kriterium der Gleichwertigkeit in Inhalt und Niveau und ist auf maximal 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungen beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung stellten insbesondere die inhaltliche Orientierung der Studiengänge im Spannungsfeld zwischen Ethnologie und Europäischer Ethnologie sowie im Verhältnis zum Studienangebot der Freien Universität Berlin dar. Des Weiteren erörterten die Gutachtenden intensiv den anstehenden Personalumbruch und die damit einhergehende inhaltliche Neuausrichtung am Institut. Außerdem wurden die bauliche Situation sowie die andauernden Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren diskutiert. Zudem wurden Formate wie die sogenannten „Labore“, die Studienprojekte und andere Lehrformate und die Verquickung von Forschung und Lehre intensiver thematisiert. Es wurde die Frage diskutiert, wie die Nähe zur Berufspraxis konkret hergestellt wird und was unter dem Schlagwort „Multimodalität“ zu verstehen sei.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang) und Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Europäische Ethnologie“ folgendermaßen:

Europäische Ethnologie untersucht mit ethnographischen Methoden Alltagskulturen und -praxen aus vergleichender wie auch relationaler und historischer Perspektive. Gefragt wird, wie sich Handlungs-routinen und institutionalisierte Ordnungen herausbilden, durch die soziales Zusammenleben ermöglicht und strukturiert wird, bzw. wie diese Ordnungen konflikthaft werden, sich wandeln oder gar scheitern. Ein wichtiges Anliegen der Europäischen Ethnologie ist es, gesellschaftliche Veränderungsprozesse in ihren langfristigen und aktuellen globalen und transnationalen Verflechtungen aus kulturtheoretischer Perspektive zu beschreiben und zu analysieren. Das Bachelorstudium Europäische Ethnologie zielt auf die Vermittlung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken. Vermittelt wird insbesondere die Fähigkeit, soziale und kulturelle Phänomene und Konflikte im Kontext ihrer historischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen zu analysieren und zu interpretieren. Die Studie-

renden erwerben in den Lehrveranstaltungen die Fähigkeiten des Recherchierens, des systematischen Arbeitens, der Interpretation und Analytik sowie der schriftlichen und mündlichen Präsentation. Die Kompetenz zur Entwicklung von Fragestellungen und zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Methoden- und Theorieangebot der Europäischen Ethnologie soll ebenfalls in Grundzügen erlernt und eingeübt werden. Erworben werden zudem soziale und kommunikative Kompetenzen. Studierende erlangen diese Kompetenzen in einer Mischung aus Präsenzlehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Elemente des ‚Forschenden Lernens‘ spielen eine wichtige Rolle, insbesondere in der Lehrform des Projektseminars (§ 3 Abs. 1 Fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1).

[...] *Integrale Bestandteile des Studiums sind die Vermittlung berufsfeldbezogener Zusatzqualifikationen und berufsorientierender Elemente. Das Studium bereitet auf ein breites Spektrum von Berufen und Tätigkeitsfeldern vor, dabei fördert das Curriculum dezidiert die Eigenständigkeit in der Wahl inhaltlicher Schwerpunkte sowie die Fähigkeiten zur Umsetzung grundständigen akademischen Wissens in berufliche Praxis* (§ 3 Abs. 2, ibidem).

[...] *Der erfolgreiche Studienabschluss im Fach Europäische Ethnologie qualifiziert neben Wissenschaft für Berufe, in denen die Fähigkeit im Mittelpunkt steht, kulturelle und soziale Phänomene und Konflikte im Kontext historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren und zu interpretieren* (§ 3 Abs. 3, ibidem).

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Bachelorkombinationsstudiengangs Europäische Ethnologie im Zweitfach entsprechen den Zielen [des Kombinationsbachelorstudiengangs im Kernfach]. Da im Zweitfach Europäische Ethnologie 30 LP weniger als im Kernfach vorgesehen sind, ist die Erprobung ethnographischer Methoden und die Anwendung eigener Forschungsprojekte reduziert (Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 40).

Des Weiteren werden die Qualifikationsziele außerdem an der entsprechenden Stelle des Diploma Supplements (Anlage 2.2.1 & 2.2.2) sowie im Selbstbericht (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 32 f. & Kapitel 4.1, S. 40) erläutert.

Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ folgendermaßen:

Das Studium zielt auf das vertiefte, praxisorientierte Erlernen von ethnographischem Forschen und Repräsentieren in seiner theoretischen Grundlegung, praktischen Umsetzung und kritischen Positionierung.

Das Lehrangebot folgt dabei dem Leitbild der Humboldt-Universität, Forschung und Lehre eng miteinander zu verbinden (§ 3 Abs. 1, Fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1.1).

[...] Im Masterstudium wird Ethnographie in den Fachkontext der Europäischen Ethnologie, der Sozial- und Kulturanthropologie sowie der Empirischen Kulturwissenschaft/Cultural Studies eingebettet. Das Studium vermittelt fachgeschichtliche Kenntnisse und ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen epistemologischen und methodologischen Debatten im Fächerverbund der Europäischen Ethnologie und Kultur- und Sozialanthropologien unterschiedlicher Prägung (§ 3 Abs. 2, ibidem).

[...] Im Mittelpunkt des Studiums steht die problem- und vermittlungsorientierte Erforschung von soziokulturellen Phänomenen in ihrer historischen Entstehung und aktuellen Ausprägung. Studierende werden in der Entwicklung eigener Forschungsinteressen und Profilsetzungen unterstützt. Das Studium zielt auf das selbstständige Aneignen und Integrieren von theoretischem und methodischem Wissen, die Bearbeitung von Fragestellungen mit ethnographischen Methoden und die Darstellung der Ergebnisse in angemessener Komplexität. Studierende werden befähigt, wissenschaftlich fundierte Argumentationen zu entwickeln und forschungs- und anwendungsorientierte Projekte selbstständig zu konzipieren und durchzuführen. Das Studium ermöglicht das Erproben unterschiedlicher Formen der Wissensgenerierung und -vermittlung in disziplinäre, interdisziplinäre und transdisziplinäre Öffentlichkeiten (§ 3 Abs. 3, ibidem).

[...] Das Studium fördert die vergleichende Perspektive auf soziokulturelle Phänomene sowie die Internationalisierung des Wissens durch Studien im Ausland an Instituten, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (§ 3 Abs. 4, ibidem).

[...] Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Ethnographie wird der überfachliche Kompetenzerwerb ausdrücklich erwartet, insbesondere mit Blick auf a) die Einbettung von Wissensproduktion in inter- und transdisziplinäre Kontexte, b) die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlich konstituierten Differenzen (etwa im Hinblick auf soziale Lage, Gender, Selbst- und Fremdebnisierungen, Rassismen sowie zwischen Natur und Kultur, Technik und Gesellschaft, Wissenschaft, Recht und Politik), c) den informierten Umgang mit Daten und Medien in der Forschung sowie d) die Aneignung von Sprachkompetenzen (§ 3 Abs. 5, ibidem).

[...] Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bereitet auf Tätigkeiten in der Wissenschaft (Forschung und Lehre) vor. Er qualifiziert zudem für alle Berufsfelder, in denen kulturtheoretisch formiertes und empirisch basiertes Wissen erzeugt, genutzt und/oder weiterverarbeitet wird (u.a. Kultur- und Quartiersmanagement, Politik- und Organisationsberatung, Journalismus, Museums- und NGO-Arbeit bis hin zur Lebensstil- und Marktforschung) (§ 3 Abs. 6, ibidem).

Des Weiteren werden die Qualifikationsziele außerdem an der entsprechenden Stelle des Diploma Supplements (Anlage 3.3.1 & 3.3.2) sowie im Selbstbericht (vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 42 f.) erläutert.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar und umfassend formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Sie sind in den jeweiligen Studienordnungen verankert und den Studierenden oder etwaigen Studieninteressierten somit jederzeit frei zugänglich. Die Darstellung der Qualifikationsziele der Studiengänge variiert zwar leicht zwischen den jeweiligen Formaten wie Diploma Supplement, Studienordnung und Selbstbericht, was aber den unterschiedlichen Formaten Rechnung trägt und zu keinem Zeitpunkt inkonsistent zueinander ist. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist klar erkennbar und umfasst die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Aus Sicht der Gutachtenden ist dieser Aspekt gewissermaßen fachimmanent verankert, da es erklärtes Ziel der Studiengänge ist, zu einer Untersuchung und Reflexion von Gesellschaften zu befähigen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Dimensionen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis. Die angestrebten Qualifikationsziele sind insgesamt stimmig in Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Die Teilstudiengänge des Kombinationsbachelorstudiengangs dienen dabei der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, während der konsekutive Masterstudiengang ganz klar eine Vertiefung und Erweiterung der zuvor erworbenen Kompetenzen bietet. Die Gutachtenden bestätigen, dass mit den angestrebten Qualifikationszielen des Masterstudiengangs innerhalb des vorliegenden Bündels eine grundlegende Promotionsbefähigung vorliegt.

Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die im Folgenden beschriebenen Inhalte werden seitens des Instituts nicht in regionalen Kompetenzen, sondern vielmehr überregional gedacht. Selbstverständlich besitzen einzelne Lehrende regionale Schwerpunkte, was sich auch exemplarisch in der Lehre widerspiegeln kann, auf Ebene der Studiengänge soll Europa dabei aber nicht als Region, sondern vielmehr als Wissensraums verstanden werden. Eu-

ropäische Ethnolog*innen untersuchen Europa nicht als statisches, geopolitisches „Festland“, dessen Konturen gegeben scheinen, sondern als veränderliches Ergebnis unterschiedlicher Prozesse von „Europäisierung“, an denen viele Geschichten, Akteur*innen und Handlungsräume beteiligt sind. Die globale Zirkulation und Mobilität von Menschen, Wissen, Objekten und Ressourcen stehen daher im Zentrum der Entwicklung einer (post)kolonialen Welt der ungleichen, vielfach unsichtbar gemachten Verflechtungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Bei dem Teilstudiengang „Europäische Ethnologie“ (Kernfach im Bachelorstudiengang) handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Bachelorkombinationsstudiengangs. Der Bachelorteilstudiengang „Europäische Ethnologie“ im Kernfach muss mit einem weiteren Teilstudiengang als Zweitfach kombiniert werden (§ 72 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1). Die Hochschule gibt im Rahmen der fachspezifischen Prüfungsordnung einige Beispiele für Kombinationen, die sich aus ihrer Sicht besonders gut zur Kombination eignen. Diese umfassen: Geschichte, Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaft, Geschlechterstudien/Gender Studies, Geographie, Erziehungswissenschaften, Philosophie, Studiengänge, die den „area studies“ zugeordnet werden, Sprachwissenschaften, in denen außerdem landeskundliches Wissen vermittelt wird (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1). Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung außerdem eine Übersicht mit häufig gewählten Kombinationen beigefügt (Anlage 2.3).

Das Kernfach „Europäische Ethnologie“ umfasst 120 Leistungspunkte und gliedert sich in einen Bereich mit Pflichtmodulen (80 Leistungspunkte), einen fachlichen Wahlpflichtbereich (zehn Leistungspunkte) und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich (30 Leistungspunkte) (§ 72 Abs. 2, ZSP-HU, Anlage 1.1 sowie § 6, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Kolloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Grundlagenseminar, Konferenz-Exkursionen (§ 5, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2a zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 2.1.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden innerhalb des Pflichtbereichs die Grundlagenmodule „Einführung in die Europäische Ethnologie“ (zehn LP) und „Grundlegende Perspektiven ethnographischer Forschung“ (vier LP). Im zweiten Semester ist das Absolvieren der beiden Module „Einführung in Sozial- und Kulturtheorien“ (zehn LP) und „Grundlegende Perspektiven ethnographischer Forschung“ (sechs LP) des Pflichtbereichs vorgesehen. Letzteres erstreckt sich somit über die beiden ersten Semester. Im dritten Semester absolvieren die Studierenden im Pflichtbereich das Modul „Forschungsfelder Europäischer Ethnologie“ (zehn LP) und beginnen im fachlichen Wahlpflichtbereich entweder das Modul „Aktuelle Forschung in der Europäischen Ethnologie“ oder das Modul „Praxisfelder der Europäischen Ethnologie“ (zehn LP), welche sich jeweils auch über das fünfte Semester erstrecken. Im fünften Semester ist ebenfalls das Absolvieren des Pflichtmoduls „Vertiefung Theorie und Methoden“ (zehn LP) vorgesehen. Im fünften Semester ist im Umfang von 15 LP das Pflichtmodul „Forschendes Lernen“ vorgesehen. Des Weiteren beginnen die Studierenden im Laufe des fünften Semesters, das Abschlussmodul vorzubereiten, welches sich dann im Umfang von 15 LP vor allem auf das sechste Semester konzentriert.

Neben den oben beschriebenen Modulen belegen die Studierenden außerdem pro Semester zehn Leistungspunkte in ihrem jeweiligen Zweitfach sowie durchschnittlich fünf Leistungspunkte im überfachlichen Wahlpflichtbereich.

Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Bei dem Teilstudiengang „Europäische Ethnologie“ (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang) handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Bachelorkombinationsstudiengangs. Der Bachelor-teilstudiengang „Europäische Ethnologie“ im Zweitfach muss mit einem weiteren Teilstudiengang als Kernfach kombiniert werden (§ 72 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1). Die Hochschule gibt im Rahmen der fachspezifischen Prüfungsordnung einige Beispiele für Kombinationen, die sich aus ihrer Sicht besonders gut zur Kombination eignen. Diese umfassen: Geschichte, Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaft, Geographie, Erziehungswissenschaften, Philosophie, Studiengänge, die den „area studies“ zugeordnet werden, Sprachwissenschaften, in denen außerdem landeskundliche Wissen vermittelt wird (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1). Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung außerdem eine Übersicht mit häufig gewählten Kombinationen beigefügt (Anlage 2.3).

Das Zweitfach „Europäische Ethnologie“ umfasst 60 Leistungspunkte und beinhaltet einen Pflichtbereich (50 Leistungspunkte) und einen fachlichen Wahlpflichtbereich (zehn Leistungspunkte) (§ 7, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Kolloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Grundlagenseminar, Konferenz-Exkursionen (§ 5, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2b zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 2.1.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester ist das Absolvieren des Pflichtbereichsmoduls „Einführung in die Europäische Ethnologie“ (zehn LP) vorgesehen. Im zweiten Semester belegen die Studierenden das Modul „Einführung in Sozial- und Kulturtheorien“ (zehn LP) des Pflichtbereichs. Im dritten Semester ist die Belegung des Pflichtmoduls „Grundlegende Perspektiven ethnographischer Forschung“ (zehn LP), im vierten die Belegung des Pflichtmoduls „Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie“ (zehn LP) vorgesehen. Im fünften Semester ist das Modul „Vertiefung für Zweitfachstudierende“ (zehn LP) vorgesehen, während im sechsten Semester entweder die Belegung des Moduls „Aktuelle Forschung in der Europäischen Ethnologie“ oder aber „Praxisfelder der Europäischen Ethnologie“ (jeweils zehn LP) des fachlichen Wahlpflichtbereichs vorgesehen ist.

Des Weiteren belegen die Studierenden durchschnittlich jeweils weitere 20 Leistungspunkte (inkl. des überfachlichen Wahlpflichtbereich) in ihrem Kernfach.

Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ handelt es sich um einen Ein-Fach-Masterstudiengang. Er wird dementsprechend, anders als die Bachelorteilstudiengänge, nicht mit einem weiteren Fach kombiniert.

Das Masterstudium „Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik“ umfasst 120 Leistungspunkte und beinhaltet einen Pflichtbereich (80 Leistungspunkte) und einen fachlichen Wahlpflichtbereich (30 Leistungspunkte) sowie einen überfachlichen Wahlpflichtbereich (zehn Leistungspunkte) (§ 6, fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Kolloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Grundlagenseminar, Studienprojekt, Projektstudium, Q-Tutorium, Seminar mit Praxisanteil, Angeleitetes Selbststudium (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 3.1.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden die Module „Ethnographisches Forschen: Epistemologische und methodologische Grundlagen“ (zehn LP), „Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie I“ (zehn LP) und „Ethnographisches Forschungsprojekt I“ (zehn LP) des Pflichtbereichs. Sowohl in diesem Forschungsprojektmodul als auch im entsprechenden nachfolgenden Wahlpflichtmodul wird dabei das seitens der Studierenden erarbeitete Forschungsprojekt wissenschaftlich begleitet. Dabei wird auch der eigentliche Schreibprozess reflektiert. Im zweiten Semester ist innerhalb des Pflichtbereichs die Belegung des Moduls „Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie II“ (zehn LP) und innerhalb des fachlichen Wahlpflichtbereichs entweder das Absolvieren des Moduls „Repräsentation ethnographischen Wissens: Forschungsprojekt II und ethnographisches Schreiben“ oder des Moduls „Repräsentation ethnographischen Wissens: Forschungsprojekt II und multimodale Formate“ (jeweils 15 LP) vorgesehen. Im dritten Semester belegen die Studierenden das Pflichtbereichsmodul „Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie III“ (zehn LP) sowie entweder das fachliche Wahlpflichtbereichsmodul „Theorie-Reflexion: Konzepte, Problematisierungen, Autor*innen“ oder das Modul „Praxis-Reflexion: Praktika, Kollaborationen, Interventionen“ (je 15 LP). Im vierten Semester ist dann ausschließlich das „Abschlussmodul“ (30 LP), bestehend aus der Masterarbeit und einer dazugehörigen Verteidigung, vorgesehen.

Des Weiteren ist im zweiten und dritten Semester das Absolvieren eines Moduls des überfachlichen Wahlpflichtbereichs im Umfang von je fünf Leistungspunkten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Teilstudiengänge sowie der Masterstudiengang verfügen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, nach Einschätzung der Gutachtenden, über adäquate Curricula.

Die vorgelegten Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen und die (Teil-)Studiengänge verfügen über vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie adäquate Praxisanteile. Die Gutachtenden möchten diesbezüglich insbesondere die Idee des Projektstudiums im Masterstudiengang positiv hervorheben, welche sie sehr überzeugt hat. Aus Sicht des Gremiums erlaubt das gewählte Konzept in innovativer Weise, ein wissenschafts- und forschungsorientiertes Studium individuell auf aktuelle Themen zuzuschneiden.

Fachliche und überfachliche Wahlpflichtbereiche, Projektmodule und Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernen zu setzen und eröffnen so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. In diesem Kontext ist auch die sehr frei gestaltbare Modulabfolge zu sehen. In den Bachelorteilstudiengängen erlaubt überdies die Wahl des Zweit- bzw. Kernfachs den Studierenden das Setzen individueller Schwerpunkte. Die Gutachtenden bestätigen, dass Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der jeweilige Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept jeweils stimmig aufeinander bezogen sind. Sie kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Rahmenbedingungen zu Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie sich grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts). Anlässlich studentischer Mobilität werden feste Learning Agreements geschlossen – entsprechende Mustervereinbarungen liegen dem Anlagenband bei (vgl. Anlage 1.5b). Des Weiteren hat die Hochschule dem Antrag auf Akkreditierung Erasmus+-Verträge beigefügt (Anlage 1.5a).

Die studentische Mobilität während des Studiums ist am Institut für Europäische Ethnologie möglich und wird gefördert. Insgesamt stehen derzeit zwei Ansprechpersonen und 56 direkte Erasmus+-Plätze zur Verfügung. Durch Partnerschaften im Rahmen von Erasmus+-Verträgen mit Universitäten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Ungarn können fachspezifische Auslandsaufenthalte gemeinsam mit dem Erasmus+-Büro des IfEE vorbereitet werden [...]. Darüber hinaus sind weitere Abkommen zum gegenseitigen Studierendenaustausch mit weiteren europäischen Instituten in Vorbereitung. Praktikumsaufenthalte oder andere Mobilitätsprogramme außerhalb der Erasmus+-Partnerschaften sind in Absprache mit dem HU International Büro möglich.

[...] Ein Auslandsaufenthalt ist im idealtypischen Studienverlauf berücksichtigt [...]. In allen Studiengängen gibt es Mobilitätsfenster. Im Bachelorstudium liegt dieses Fenster in der Mitte des [...] und im Masterstudium liegt dieses Fenster im Anschluss an das sich über die zwei ersten Semester erstreckende zentrale Forschungsprojekt (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 16).

Die Studierenden bestätigten, dass feste Learning Agreements geschlossen werden und dass es Informationsveranstaltungen für die Teilnahme am Erasmus-Austausch gibt. Insbesondere das Erasmus-Programm erfreut sich seitens der Studierenden einer hohen Nachfrage. Des Weiteren gaben sie an, dass es seitens des Instituts aktiv beworbene und abgestimmte Partnerhochschulen gibt. Außerdem fördert die Hochschule die Internationalisierung, indem am Institut immer wieder Gastvorträge von visiting lecturers angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Ein Mobilitätsfenster ist vorhanden und grundsätzlich generierbar. Alle Module sind auf eine Laufzeit von einem oder maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern ausgelegt, sodass die Gutachtenden keine strukturellen Hindernisse für studentische Mobilität erkennen können. Die Hochschule verfügt überdies über Formate zur Beratung und Förderung internationaler studentischer Mobilität. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt zum einen eine Personalübersicht (Anlagen 4.8.1 und 4.8.3) sowie zum anderen ein Personalhandbuch (Anlage 4.8.4) bei. Berufungen erfolgen gemäß der Berufungs- und Tenure-Track-Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage 1.4).

Um den sich ständig verändernden Anforderungen und Erwartungen aus dem Fach und vonseiten der Studierenden entsprechen zu können, bilden sich die Lehrkräfte kontinuierlich und gezielt zu aktuellen Themen weiter. Durch das Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) stehen allen Lehrenden der Berliner Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Möglichkeiten der Weiterbildung für ihre Hochschullehre zur Verfügung. Das betrifft aktuell insbesondere die Weiterbildung im Bereich der Online-Lehre bzw. des Blended Learning. Die Angebote werden entwickelt und abgestimmt mit den vorhandenen (Weiterbildungs-)Einrichtungen der Berliner Hochschulen (u.a. der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation der TU Berlin, der beruflichen Weiterbildung an der HU sowie dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin). Neben dem übergreifenden BZHL bietet auch die berufliche Weiterbildung der HU [...] selbst verschiedene In-House-Schulungen zu lehrdidaktischen und technischen Themen sowie zur persönlichen Weiterentwicklung von Wissenschaftler/innen an. Das jährlich erscheinende Weiterbil-

ungsprogramm wird innerhalb des Instituts bekannt gemacht. Die Veranstaltungen sind für hauptamtlich Lehrende kostenlos (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17).

Insgesamt sind an dem die Studiengänge tragenden Institut acht Professuren, zwei Honorarprofessuren, 42 wissenschaftliche Mitarbeitende (davon 39 aus Drittmittelprojekten finanziert), eine Gastprofessur, vier Lehrbeauftragte sowie fünf studentische Mitarbeitende, ein*e technische*r Mitarbeitende*r sowie drei Verwaltungsangestellte angesiedelt (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 18 f.). In den Bachelorteilstudiengängen entfallen insgesamt 26,5 SWS auf professorale Lehre, jeweils weitere acht SWS werden durch wissenschaftliche Mitarbeitende und externe Lehrbeauftragte abgedeckt. Im Masterstudiengang entfallen hingegen 27,5 SWS auf die professorale Lehre, während auch hier jeweils acht SWS durch wissenschaftliche Mitarbeitende und externe Lehrbeauftragte getragen werden (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 4.8.1).

Im Akkreditierungszeitraum wird die Professur für „Europäische Ethnologie & Geschlechterforschung“ – eine mit dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) gemeinsam finanzierte Professur – unter gleichlautender Denomination neu besetzt. Die Neubesetzung der Professur „Europäische Ethnologie & moderne Stadt- und Popularkultur“ soll unter veränderter Denomination (zukünftig: „Political Anthropology“) erfolgen. Eine weitere Professur mit der Denomination „Social and Cultural Anthropology“ soll nachbesetzt werden. Des Weiteren sollen zwei Sonderprofessuren mit den Denominationen „Anthropologie post-fossiler Gesellschaften“ bzw. „Science, Technology and planetary Geopolitics“ hinzukommen. Auf der anderen Seite entfallen dafür zwei der aktuellen Juniorprofessuren, die jeweils nur befristet finanziert waren, während eine dritte Juniorprofessur zwar bestehen bleibt, aber zukünftig an einem anderen Institut angesiedelt sein wird (vgl. Freiwerdende Stellen, Anlage 4.8.2). Die Lehrenden erläuterten im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung, dass daher im kommenden Akkreditierungszeitraum ein großer personeller Umbruch besteht. Die Hochschulleitung versicherte, dass alle Professuren erhalten bleiben. Um die Umbruchsphase abzufedern, wurde die vorgezogene Neubesetzung zweier Professuren zugesagt und bereits angestoßen. Aus ihrer Sicht besteht das Institut aus zwei Kernprofessuren, während die übrigen vier Professuren gewissermaßen als Brücken in benachbarte Disziplinen fungieren und sich um besagte Kernprofessuren herum anordnen. So ist beispielsweise die Sonderprofessur Museum für Naturkunde nicht direkt am Institut, sondern am Museum für Naturkunde angesiedelt und kann so eine solche Brücke in die Institution bilden. Eine solche Zusammenarbeit besteht bspw. ebenfalls mit der Helmholtz-Gemeinschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt auf einer transparenten und fairen Grundlage und ist transparent einsehbar. Es bestehen angemessene Angebote zur didaktischen Fort- und Weiterbildung.

Der überwiegende Anteil der Lehre in den zu akkreditierenden (Teil-)Studiengängen erfolgt durch hauptamtlich berufenes Lehrpersonal. Insgesamt erscheint den Gutachtenden der Anteil professoraler Lehre sowie die gesamte Betreuungsrelation vergleichsweise gut zu sein, was sehr zu begrüßen ist. Die bereits ergriffenen und seitens des Instituts transparent dargestellten Maßnahmen zur Schaffung eines angemessenen Personalwechsels erscheinen den Gutachtenden wohl durchdacht und dazu geeignet, etwaige mit der Umbruchssituation einhergehende Umstände – wie etwa mögliche Unklarheiten von Ansprechpersonen – abzufedern.

Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das vorgelegte Personalkonzept sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dazu geeignet ist, die vorliegenden (Teil-)Studiengänge angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Den Studiengängen stehen die allgemeinen infrastrukturellen Ressourcen der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung (Universitätsbibliothek, Computer- und Medienzentrum, zentral lizenzierte Software u. ä.). Für alle Angehörigen der HU wird außerdem ein umfassendes Angebot an Hardware, Software und Beratung durch das Computer- und Medienzentrum (CMS) geboten. Alle Angehörigen können hierüber eine Anzahl von Campuslizenzen für die Arbeit oder das Studium nutzen. Dies schließt neben dem Microsoft Office Paket bspw. auch die qualitative Datenanalyse Software MaxQDA u.v.m. ein. Darüber hinaus stehen weitere spezielle Ressourcen im Rahmen des Haushalts des Instituts zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 18). In ihrem Selbstbericht schlüsselt die Hochschule die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten tabellarisch auf (vgl. ibidem, S. 18 f.). Im Rahmen des o.g. IfEExperiment arbeiten derzeit Arbeitsgruppen („Groundfloor-AG“, „AG Collective Access“), die Fachschaftsinitiative und der sogenannte „Amo-Salon“, eine postkoloniale Arbeitsgruppe zum Erbe der Institutsadresse in der ehemaligen Mohrenstraße, statusübergreifend eng mit einem Architekturbüro zusammen für die Umgestaltung des Erdgeschosses. Die Umgestaltung beinhaltet den Ausbau von weitestmöglicher Barrierefreiheit und die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Senkung von Barrieren am Institut; eine Aufbereitung des Außenbereichs und die Erschließung des Hofes als Aufenthaltsbereich, den Ausbau des Foyers zum Veranstaltungs- und Ausstellungsort, die Umgestaltung des Studierendenraumes mit neuen flexiblen Arbeitsplätzen und die Schaffung eines Eltern-Kind-Raumes.

Für den Aufenthalt von Studierenden am IfEE gibt es darüber hinaus das studentisch betriebene CafEE, das Getränke und Snacks zu solidarischen Preisen anbietet, sowie weitere Cafés in der unmittelbaren Umgebung des Instituts. Die Universitätsbibliothek im Jakob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum befindet sich in Laufweite vom Institutsgebäude und bietet insgesamt 1363 Arbeitsplätze. Circa 300 Meter vom Institut entfernt in der Charlottenstraße befindet sich eine vom Studierendenwerk Berlin betriebene Mensa (ibidem, S. 19 f.).

Die Universitätsbibliothek beheimatet seit 1998 das Sondersammelgebiet Volks- und Völkerkunde und weist damit einen umfassenden Bestand an Fachliteratur im weiten Sinne auf. In der Nachfolge des Sondersammelgebiets ist seit 2016 der Fachinformationsdienst Sozial- und Kulturanthropologie (FID SKA)² an der Universitätsbibliothek unter der Leitung von Matthias Harbeck ansässig, in dessen Rahmen fachhistorische und theoretisch-methodische Literatur aus den ethnologischen Fächern (national und international) sowie umfangreich aus der ethnologischen Forschung aus dem deutschsprachigen Raum erworben wird. Daneben werden durch den Fachinformationsdienst überregionale elektronische Lizenzen für den direkten Zugriff auf fachlich relevante Datenbanken und Ressourcen erworben und für die Fachgemeinschaft bereitgestellt. Ein großer Altbestand mit klassischen Schriften des 19. und frühen 20. Jahrhunderts rundet die Sammlung des Bestands zu Ethnologie ab.

Im Zeitschriftenprintbestand finden sich viele in Deutschland sonst nicht erhältliche Titel aus dem europäischen Ausland. Auf die zahlreichen elektronischen Ressourcen (Zeitschriften und Datenbanken sowie E-Books) können Angehörige der HU Berlin von überall per Fernzugang (VPN) problemlos zugreifen. Außerdem ist EVIFA – Die Virtuelle Fachbibliothek der ethnologischen Fächer³ ein Angebot der Universitätsbibliothek in Kooperation mit dem Fachinformationsdienst Sozial- und Kulturanthropologie, das sich universitätsübergreifend an die ethnologischen Fächer und die Fachgemeinschaft richtet (ibidem, S. 20 f.).

Die Studierenden gaben in den Vor-Ort-Gesprächen an, dass ihnen außerdem die nötige technische Ausrüstung für ihre Studienprojekte (bspw. Kameras und Aufnahmegeräte) über ein Leihsystem zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung führten die Lehrenden des Instituts aus, dass bei den Studierendenkohorten in der Vergangenheit ein signifikanter Aufwuchs stattfand, der auch einen erhöhten Bedarf an Räumlichkeiten und Verwaltungspersonal nach sich zog.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Hochschule hat die im Studiengang zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung transparent und nachvollziehbar dargelegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden einen um-

² Mehr Informationen zum Fachinformationsdienst unter diesem Link: <https://www.ub.hu-berlin.de/de/literatursuchen/fachinformationsdienste/ssg-volks-und-voelkerkunde>

³ Mehr Informationen zur EVIFA unter diesem Link: <https://evifa.kobv.de/simpleSearch.do?query=strafe&index=internal&plv=2>

fänglichen Eindruck von den Räumlichkeiten und der zur Verfügung stehenden Sachausstattung gewinnen. Die Ausstattung der für Lehre zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erscheint für die Größe der vorliegenden Kohorten angemessen. Die Ausstattung der Computerpools und Labore ist modern und hinreichend. Die Gutachtenden erhielten einen guten Eindruck von den Maßnahmen zur Umgestaltung des Instituts. Die vielfältigen Begegnungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Studierende überzeugten die Gutachtenden. Es entstand der Eindruck, dass diese Maßnahmen sehr zu einer statusübergreifenden dialogischen Kultur sowie zur Etablierung einer kollaborativen Zusammenarbeit auf Institutebene beitragen. Die Umgestaltung – insbesondere die Reduzierung von Barrieren – stellen das Institut aus Sicht der Gutachtenden vor beträchtliche ressourcielle Herausforderungen. Sie empfehlen daher, mindestens den Status Quo der Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten. Es wäre zu begrüßen, wenn die Hochschulleitung und die Fakultät das Institut verstärkt bei der technischen und baulichen Ausstattung unterstützen würden. Des Weiteren entstand im Gremium der Gutachtenden der Eindruck, dass es zwar innerhalb der Studiengänge einen signifikanten Aufwuchs gab, die dazugehörigen Verwaltungsstrukturen aber nicht im gleichen Maße mitgewachsen sind. Die Gutachtenden empfehlen daher, verstärkt darauf zu achten, dass selbiges in entsprechendem Maße anwachsen kann, um das wissenschaftliche Personal in angemessener Weise zu entlasten und so weitere Freiräume für forschungsorientierte Lehre zu eröffnen.

Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass die Ressourcenausstattung dazu geeignet ist, die (Teil-)Studiengänge in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Status Quo der Räumlichkeiten mindestens aufrechtzuerhalten. Diesbezüglich wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Hochschulleitung und die Fakultät das Institut verstärkt in der technischen und baulichen Ausstattung unterstützen würden. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich die aktuellen Bestrebungen des Instituts für Europäische Ethnologie, in den vorhandenen Räumlichkeiten Barrieren zu reduzieren und innovative statusübergreifende Lehr- und Lern-Räume zu schaffen.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, darauf zu achten, dass Verwaltungspersonal und -strukturen in entsprechendem Maße anwachsen, um das wissenschaftliche Personal in angemessener Weise zu entlasten und weitere Freiräume für forschungsorientierte Lehre zu eröffnen.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Prüfungsmodalitäten sind im Rahmen der Rahmenprüfungsordnung festgelegt (vgl. §§ 95–107, ZSP-HU, Anlage 1.1). Die Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen Fassung vor.

In den Modulabschlussprüfungen weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der fachspezifischen Studienordnung benannt sind, erreicht haben. Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind (§ 96 Abs. 1, ibidem).

Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen sowie als elektronische Klausur gemäß § 96b oder im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 96c abgenommen werden. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Formen bestimmt werden (§ 96 Abs. 1, ibidem). In den vorliegenden Teilstudiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen keine weiteren Prüfungsformen für die Modulabschlussprüfungen ausdefiniert (vgl. die jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen, Anlagen 2.1.2, 3.1.2).

Die Absätze 2–10 erläutern die jeweiligen Prüfungsformen näher (vgl. § 96 Abs. 2–10, ibidem). Die zitierten § 96a, 96b und 96c spezifizieren die geltenden Bedingungen für elektronische Prüfungen bzw. das Antwort-Wahl-Verfahren (vgl. § 96 a–c, ibidem).

Eine Besonderheit in den vorliegenden Teilstudiengängen sowie im Masterstudiengang sind außerdem die sogenannten multimodalen Prüfungen, in welchen sich das Institut auch auf einer Metaebene mit Multimodalität auseinandersetzt. Das umfasst verschiedene interdisziplinäre Begegnungen und Formate. Der Fokus ist dabei immer eher exemplarisch, als alle verschiedenen Medien abzudecken. Es geht den Fächern nicht primär um Dinge wie „ethnographic film“, sondern vielmehr darum, die Studierenden für andere Formen der Wissensproduktion zu sensibilisieren. Dabei werden oft Absolvent*innen eingebunden, die entweder nach Abschluss ihres Studiums bspw. im Dokumentarfilm tätig sind oder aber ein entsprechendes Studium abgeschlossen haben.

Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden, soweit nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine dritte Wiederholungsmöglichkeit bestimmt ist. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann (§ 104 Abs. 1, ibidem). Nicht bestandene Abschlussarbeiten und nicht bestandene Verteidigungen von Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden (§ 104 Abs. 2, ibidem).

Die Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten erfolgt mit neuen Aufgaben bzw. Themen (§ 104 Abs. 3, ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Prüfungsrichtlinien sind klar, transparent und verbindlich geregelt und den Studierenden zugänglich. Die Gutachtenden bestätigen, dass Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen erfolgen. Das Prüfungssystem ist derart gestaltet, dass Prüfungen eine dezidierte Aussage über den Grad des Erreichens von Kompetenzerwerb in den jeweiligen Modulen erlauben. Insbesondere die multimodalen Prüfungen erscheinen den Gutachtenden als innovative Prüfungsform. Insgesamt existiert ein ausgeglichener Prüfungsmix. Im Rahmen des vorliegenden Masterstudiengangs dominieren eher wissenschaftlich orientierte schriftliche Prüfungsformen wie experimentelle Arbeiten und Hausarbeiten, was sehr zu begrüßen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Absolvent*innenquoten aller Teilstudiengänge und Studiengänge des Bündels zeigen teils große Überschreitungen der Regelstudienzeiten an (vgl. beigefügte Tabellen, Kapitel 4 des vorliegenden Berichts). Die Hochschule führt dazu aus: *Für 2023 [ist] erstmals eine weiterführende, zentral organisierte, das gesamte Studium betreffende, Workload-Studie geplant, da durch die enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten die Vermutung im Raum steht, dass Erwerbsarbeit in noch stärkerer Weise als bisher mit dem Studium um knappe zeitliche Ressourcen konkurriert* (Selbstbericht, Kapitel 2.6, S. 23). Die Lehrenden gaben dabei an, dass das Institut über vielfältige, teils informelle persönliche Kontaktstellen – wie etwa Labore, Brunch u. v. m. – verfügt, in welchen die Studierenden ihre Bedürfnisse und Bedarfe niedrigschwellig kommunizieren können.

Die Lehrenden bestätigten, dass insbesondere die stark gestiegenen Mieten in Berlin, laut Aussagen aus der Studienberatung, Studierende verstärkt dazu zwingt, neben dem Studium umfassend berufstätig zu sein, was sich wiederum negativ auf die Einhaltung der Regelstudienzeit auswirkt. Die Leitung des Qualitätsmanagements der Humboldt-Universität zu Berlin führte aus, dass es sich dabei um ein nahezu universitätsweites Problem handle, dass aus ihrer Sicht keine fachspezifischen Ursachen hat. Dieses Bild wurde seitens der Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche bestätigt. Die Lehrenden gaben an, dass sie den teilweise großen Regelstudienzeitüberschreitungen der Vergangenheit dadurch zu bege-

nen versuchen, indem sie an verschiedenen Stellschrauben drehen: Zu nennen wäre hier bspw. die verpflichtende Prüfungsanmeldung, die ein Hinausschieben von zu erbringenden Prüfungsleistungen erschweren soll.

Weitere Maßnahmen sind bspw. die Ermöglichung, freiwillige Praktika im überfachlichen Wahlpflichtbereich anzurechnen, universitätsweit angebotene Kurse für Zeitmanagement oder Schreibwochen (ibidem, S. 24).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Europäische Ethnologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang) und Teilstudiengang 02: Europäische Ethnologie (Zweifach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

In den Bachelorteilstudiengängen beträgt die durchschnittliche Kursgröße nach Aussagen der Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ungefähr 20–30 Studierende.

Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich an den zuvor beschriebenen idealtypischen Studienverläufen. Die Prüfungsverteilung hängt maßgeblich vom Wahlverhalten der Studierenden ab und kann somit abweichen.

Im Kernfach erfolgt in jedem Modul eine benotete Prüfungsleistung. Lediglich im Modul „Einführung in die Europäische Ethnologie“ sind zwei Modulteilprüfungen vorgesehen. Hier sind im ersten, zweiten, vierten und fünften Semester somit jeweils zwei Prüfungsleistungen, im dritten und sechsten je eine Prüfungsleistung vorgesehen. Im Zweitfach werden mit Ausnahme des Moduls „Vertiefung für Zweitfachstudierende“ alle Bereiche des Pflichtbereichs benotet und sind mit einer Prüfungsleistung versehen. Die Module des Wahlpflichtbereichs werden nicht benotet, sind aber mit einer Prüfungsleistung versehen, sodass im Zweitfach in den ersten vier Semestern jeweils eine Prüfungsleistung im Zweitfach vorgesehen ist. Im fünften Semester ist keine und im sechsten Semester ist eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen. In beiden Teilstudiengängen ist der überfachliche Wahlpflichtbereich stets unbenotet, ob eine Prüfungsleistung erfolgt, hängt von der jeweiligen Wahl der Lehrveranstaltung ab (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlage 2.1.2).

Studiengang 03: Ethnographie: Theorie-Praxis-Kritik

Sachstand

Im Masterstudiengang beträgt die durchschnittliche Kursgröße nach Aussagen der Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ungefähr zehn bis zwölf Studierende.

Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich an den zuvor beschriebenen idealtypischen Studienverläufen. Die Prüfungsverteilung hängt maßgeblich vom Wahlverhalten der Studierenden ab und kann somit abweichen.

Im Masterstudiengang gibt es in jedem Modul eine Modulabschlussprüfung. Diese sind, mit Ausnahme des Moduls „Ethnographisches Forschen: Epistemologische und methodologische Grundlagen“ des Pflichtbereichs und des fachlichen Wahlpflichtmoduls „Theorie-Reflexion: Konzepte, Problematisierungen, Autor*innen“/“ Praxis-Reflexion: Praktika, Kollaborationen, Interventionen“ stets benotet. Je Semester sind somit zwei Prüfungsleistungen zzgl. der Prüfungen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs vorgesehen. Der überfachliche Wahlpflichtbereich ist stets unbenotet. Ob eine Prüfungsleistung erfolgt, hängt von der jeweiligen Wahl der Lehrveranstaltung ab (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlage 3.1.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Unter Berücksichtigung einer weiteren Prüfungsleistung im Zweitfach und einer Prüfungsleistung im überfachlichen Wahlpflichtbereich liegt die Prüfungslast in den Bachelorteilstudiengängen zu keiner Zeit über dem Wert von sechs Prüfungsereignissen pro Semester. Auch im Masterstudiengang liegt die maximale Prüfungslast im idealtypischen Studienverlauf deutlich unter den maximal angesetzten sechs Prüfungsereignissen pro Semester. Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass die Prüfungsdichte und -belastung als angemessen einzuschätzen ist. Modulteilprüfungen sind zwar in Ausnahmen vorgesehen, führen aber nicht zu einer signifikanten Steigerung der Prüfungslast und sind aus Sicht der Gutachtenden didaktisch sinnvoll.

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Hochschule der Regelstudienzeitüberschreitungen bewusst ist und nach Gründen für diese forscht. Sie hat aus Sicht der Gutachtenden glaubhaft dargelegt, dass diese v. a. in Umständen begründet ist, an denen die Hochschule nur wenig ändern kann. Die Gutachtenden können keine strukturellen Gründe in den Curricula oder im Prüfungssystem für eine etwaige Regelstudienzeitüberschreitung erkennen und kommen daher zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung zur Beurteilung der eigenen Forschungs- und Publikationstätigkeit des wissenschaftlichen Personals Kurzlebensläufe der beteiligten Lehrenden beigefügt (vgl. Anlage 4.8.1).

Des Weiteren hat die Hochschule zur kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zum einen die regelmäßig tagende Kommission für Lehre und Studium, und zum anderen nutzt die Hochschule die Evaluationsergebnisse systematisch zur Verbesserung der Lehre (vgl. *Selbstbericht, Kapitel 2.7, S. 25*). Fragen der Lehre werden zentral von der Kommission für Lehre und Studium bearbeitet. Die Auswahl und Entwicklung aller Lehrenden sowie die Koordination der Lehre liegt bei der Kommission, die vom Institutsrat festgelegt und i. d. R. 6 Mitglieder unterschiedlicher Statusgruppen umfasst und zu 50 % aus Studierenden besteht. Die Einrichtung der LSK ist ein großes Anliegen des IfEE, damit Lehre, Didaktik, Prüfungen und auch die Weiterentwicklung der Studiengänge in einer statusübergreifenden Gruppe kontinuierlich thematisiert und diskutiert werden können. Die Kommission berät in allen grundlegenden Angelegenheiten des Studiums und der Lehre, entwirft Studien- und Prüfungsordnungen und verantwortet den Lehrbericht und die Lehrevaluation. Eine weitere Auseinandersetzung mit Fragen der Lehre findet zudem in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Mitarbeitenden- und Lehrendenversammlung statt, die im Semester im Vier-Wochen-Rhythmus tagt. Im Herbst 2022 hat zudem das sogenannte IfEExperiment begonnen. Hierbei handelt es sich um einen institutsweiten Reflexions- und Gestaltungsprozess, der zum Ziel hat, in diesen schwierigen Zeiten unter Vorzeichen der Covid-19-Pandemie gemeinsam neu zu bestimmen, wie Studierende und Lehrende am Institut eigentlich zusammenarbeiten können und wollen. Das Experiment umfasst drei Ebenen: die physische Umgestaltung des Erdgeschosses des Instituts hin zu mehr Gemeinschaftsflächen; die Überarbeitung der Lehrformate, um digital und analog Lernpraktiken zu ermöglichen, die inklusiv und kooperativ wirken, generative Auseinandersetzungen mit dem Fach fördern und gleichzeitig Zugangs- und Mitwirkungshürden abbauen; die Entwicklung neuer Formate, um gemeinschaftliches Denken und Forschen über Statusgruppen und Projekte hinweg am Institut zu ermöglichen. Diese institutionelle Autoethnographie hat experimentellen Charakter und bemüht sich, konkrete

Wünsche und Bedürfnisse vor dem Hintergrund aktueller universitärer, hochschul- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu reflektieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17 f.).

Des Weiteren dienen die sog. „Labore“ als Begegnungs- und Austauschplattform zwischen Studierenden und Lehrenden. Außerdem fließt über das seit 25 Jahren wöchentlich stattfindende Institutskolloquium regelmäßig fachlich-inhaltlicher Input in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein (ibidem, S. 26).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Hochschule hat anschaulich aufgezeigt, dass sie über Maßnahmen verfügt, die eine kontinuierliche Überprüfung der dem Studiengang zugrundeliegenden fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der verwendeten methodisch-didaktischen Ansätze erlauben. Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass es sich bei dem Berliner Institut um ein sehr forschungsstarkes Institut handelt, sodass sie von der Einbettung der Lehrenden in den (inter-)nationalen Fachdiskurs überzeugt sind, was außerdem eindrücklich durch die beigefügten Kurz-Vitae gestützt wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule aktiv Studierende in die Curriculumsentwicklung einbezieht. Sehr positiv hervorzuheben ist die familiäre und konstruktive Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden artverwandter Studiengänge. Es entstand das klare Bild, dass die Lehrenden das Feedback der Studierendenschaft sehr ernst nehmen und in ihre Planungen einbeziehen. Die Gutachtenden kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt die Evaluationssatzung der Humboldt Universität Berlin bei (Anlage 1.2). Die Evaluationssatzung legt fest:

1. Evaluationen von Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studierendenbefragungen finden in jedem Semester statt. Bei der Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, dass jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren

bewertet wird. Die zu einem gemeinsamen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen werden, sofern sie im selben Semester stattfinden, im selben Semester evaluiert.

2. Evaluationen von Modulen, ggf. samt Prüfungsverfahren, werden anlassbezogen durchgeführt.

3. Studiengangsevaluationen werden anlassbezogen durchgeführt.

4. Lehrendenbefragungen werden anlassbezogen durchgeführt.

5. Absolventinnen- und Absolventenstudien werden in der Regel alle drei Jahre durchgeführt. Panelbefragungen sind möglich (§ 3 Abs. 1, ibidem).

Die Evaluationen erfolgen über das universitätsweite Zensus-System in digitaler Form.

Weiterhin ist formal festgeschrieben, dass Studiendekan*innen bzw. bei Zentralinstituten Institutsdirektor*innen Zugang zu den Ergebnissen des jeweiligen Instituts erhalten und diese regelmäßig im Rahmen von Kommissionssitzungen für Studium und Lehre erörtert werden, wo auch etwaige konkrete Maßnahmen ergriffen werden (§ 8 Abs. 2, ibidem). Über diese Kommissionsarbeit kann auch eine Rückkopplung an die Studierendenschaft erfolgen. Eine systematische Rückkopplung an die befragte Studierendekohorte erfolgt laut Aussagen der Studierendenschaft nicht immer. In den vorliegenden Studiengängen werden außerdem in einigen Fällen informelle Zwischenevaluationen in den Veranstaltungen durchgeführt. Die Studierenden gaben außerdem an, dass Lehrende zu Beginn einer Lehrveranstaltung systematisch die studentischen Erwartungen abfragen würden. Dem Antrag auf Akkreditierung liegen außerdem Musterfragebögen (Anlage 4.5), Beispiele für Evaluationen (Anlage 4.4), Auswertungen der Studierenden- und Alumnibefragungen sowie Verbleibsstudien bei (Anlage 4.10 bis 4.13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Maßgaben zur Umsetzung der Evaluationen sind transparent und verbindlich verankert. Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert, was die Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche auch bestätigten. Es findet eine systematische Überprüfung der Angemessenheit des studentischen Workloads statt. Grundsätzlich ermöglicht die Erörterung der Evaluationsergebnisse innerhalb der Kommissionen für Studium und Lehre eine Rückkopplung an die dortigen studentischen Vertreter*innen. Die Zwischenevaluationen erlauben aus Sicht der Gutachtenden ein kontinuierliches formatives Feedback bereits zu Beginn von Lehrveranstaltungen, was sehr zu begrüßen ist. Dennoch empfehlen die Gutachtenden überdies, entsprechend § 8 (1) der Evaluationsatzung die Ergebnisse auch mit den Studierenden aus der befragten Kohorte zu besprechen, um so die Akzeptanz für die Evaluationen insgesamt zu steigern und den Studierenden aufzuzeigen, dass ihre Evaluationen auch konkrete Ergebnisse hervorbringen können.

Die Musterfragebögen enthalten eine Erfassung des studentischen Workloads.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass das Kriterium insgesamt erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, § 8 (1) der Evaluationsatzung umzusetzen und so verstärkt darauf zu achten, dass die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation systematisch mit der jeweiligen befragten Kohorte besprochen werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Der Nachteilsausgleich ist im Rahmen der ZSP-HU wie folgt geregelt:

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Ortes, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein (§ 109 Abs. 1 ZSP-HU, Anlage 1.1).

Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet (§ 109 Abs. 2, ibidem). Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung weiterführende Links und Informationen zur*m Gleichstellungsbeauftragte*n und zur Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigung beigefügt.

Des Weiteren hat die Hochschule ihre Gleichstellungsstrategie, das Gleichstellungskonzept (2015), das Gleichstellungszukunftskonzept (2018) sowie einen entsprechenden Rechenschaftsbericht (2017) verlinkt (s. Anlage 1.3). Am Institut selbst ist eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte angesiedelt (vgl.

Selbstbericht, Kapitel 2.9, S. 31). Des Weiteren gibt es, nach Aussagen der Hochschule, des Weiteren auch auf Ebene der Philosophischen Fakultät die Stelle einer/eines dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.

Im Rahmen des Rundgangs der Vor-Ort-Begutachtung führten Fachvertreter*innen aus, dass gegenwärtig größere Baumaßnahmen zur Verbesserung des barriere-reduzierten Zugangs zum Gebäude erfolgen – hierzu muss u. a. der Eingang verlegt werden, was angesichts des Denkmalschutzes, unter welchem das Gebäude steht, eine besondere Herausforderung darstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind transparent und verbindlich im Rahmen der Prüfungsordnung dargelegt. Die Formulierung des Nachteilsausgleichs ist nicht auf Personen mit physischer Benachteiligung beschränkt, sondern umfasst auch solche mit psychosozialen Benachteiligungen und Pflegeauftrag. Die Gutachtenden begrüßen es sehr, dass die Hochschule bereits Maßnahmen ergriffen hat, um bauliche Barrieren zu reduzieren und die Studiengänge somit inklusiver zu gestalten. Sie unterstützen die Hochschule dabei, die angestoßenen Maßnahmen konsequent fortzusetzen und verweisen in diesem Kontext auf ihre Empfehlung bzgl. der Sachausstattung.

Die beigefügten und im Kapitel Studierbarkeit diskutierten Zahlen zu den Absolvent*innenquoten lassen keine systematische Benachteiligung eines Geschlechts erkennen. Auch das Gespräch mit den Studierenden ergab keine Anhaltspunkte für eine irgendwie geartete Diskriminierung aufgrund von Charakteristika wie Alter, Geschlecht, ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft oder aufgrund anderer Umstände. Die Gutachtenden kommen daher zu dem abschließenden Votum, dass das Kriterium als erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

JProf./in Dr./in Gerhild Perl, Universität Trier

Prof. Dr. Markus Tauschek, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr./in Inés Paola de Castro, Linden-Museum Stuttgart

c) Studierender

Siegfried Pöschik, Eberhard Karls Universität Tübingen

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Teilstudiengang 01:



Erfassung "Abschlussquote"^{1,2} und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
Europäische Ethnologie (KF)

Semester- bezogene Kohorten (1)	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X (2)		Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X (3)		Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X (4)		Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X (5)		Absolventinnen in RSZ + 3 Semester mit Studienbeginn in Semester X (6)		Absolventinnen in RSZ + 4 Semester mit Studienbeginn in Semester X (7)		Absolventinnen in RSZ + 5 Semester mit Studienbeginn in Semester X (8)		Absolventinnen in RSZ + 6 Semester mit Studienbeginn in Semester X (9)		Absolventinnen in RSZ + 7 Semester mit Studienbeginn in Semester X (10)		Absolventinnen in RSZ + 8 Semester mit Studienbeginn in Semester X (11)		Absolventinnen in RSZ + 9 Semester mit Studienbeginn in Semester X (12)				
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	davon Frauen	Abschluss- quote in %	davon Frauen	Abschluss- quote in %	davon Frauen	Abschluss- quote in %														
WIS 2022/2023	40	32	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	
SS 2022	35	25	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0 %	0	0 %
WIS 2021/2022	46	34	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0 %	0	0 %
SS 2021	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0 %	0	0 %
WIS 2020/2021	57	42	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0 %	0	0 %
SS 2020	7	4	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0 %	0	0 %
WIS 2019/2020	46	37	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0 %	0	0 %
SS 2019	14	10	0	0	0 %	1	1	7 %	1	7 %	1	1	7,14 %	1	1	7,14 %	1	1	7,14 %	1	1	7,14 %	1	1	7,14 %
WIS 2018/2019	47	34	1	1	2 %	1	1	2 %	1	2 %	1	1	2 %	1	1	2 %	1	1	2 %	1	1	2 %	1	1	2 %
SS 2018	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0	0	0 %
WIS 2017/2018	66	48	1	1	2 %	8	8	12 %	8	12 %	13	13	19,70 %	11	11	16,36 %	11	11	16,36 %	13	13	19,70 %	16	16	24,24 %
SS 2017	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0	0	0 %
WIS 2016/2017	59	42	6	5	10 %	11	8	18 %	8	19 %	14	10	23,75 %	14	10	23,75 %	14	10	23,75 %	14	10	23,75 %	20	14	44,07 %
SS 2016	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0	0	0	0 %
Insgesamt	425	311	8	7	2 %	21	18	5 %	18	5 %	30	23	7,06 %	23	7,06 %	23	7,06 %	23	7,06 %	23	7,06 %	23	7,06 %	40	12,00 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung an, die in Spalte 1. eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventinnen, die ihr Studium im RSZ plus bis zu zwei Semestern absolvent haben im WS 2022/2023.

Berechnung: Absolventen mit Studienbeginn im Semester X geteilt durch Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/ Ungenügend > 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	4	10			0
WS 2021/2022	5	11	1		0
SS 2021	3	7			0
WS 2020/2021	5	10			0
SS 2020	5	4			0
WS 2019/2020	4	9			0
SS 2019	4	8			0
WS 2018/2019	7	5			0
SS 2018	8	10			0
WS 2017/2018	5	10			0
SS 2017	3	8			0
WS 2016/2017	7	5			0
SS 2016	4	8			1
WS 2015/2016	6	2			0
Insgesamt	70	107	1	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

B.A. Europäische Ethnologie (KF)

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022	1		1	3	9	14
WS 2021/2022			2	5	10	17
SS 2021	1		4		5	10
WS 2020/2021		2	5	3	5	15
SS 2020		1	2		6	9
WS 2019/2020	1	2		2	8	13
SS 2019		3	2	2	5	12
WS 2018/2019	1	2	1	1	7	12
SS 2018		4	1	8	5	18
WS 2017/2018	1		5	3	6	15
SS 2017				6	5	11
WS 2016/2017		2	2	3	5	12
SS 2016		3	2	3	4	12
WS 2015/2016	1			3	4	8
Insgesamt	6	19	27	42	84	178

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

B.A. Europäische Ethnologie (KF)

Teilstudiengang 02:

Alle relevanten Kennzahlen werden lediglich in Bezug auf das jeweilige Kernfach erhoben.

Studiengang 03:



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
M.A. Europäische Ethnologie/Ethnographie: Theorie - Praxis - Kritik

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X				
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
WS 2022/2023	19	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %
SS 2022	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %
WS 2021/2022	20	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %
SS 2021	6	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %
WS 2020/2021	18	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %
SS 2020	10	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00 %
WS 2019/2020	29	23	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	3,45 %
SS 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	53	43	0	0	0	3	2	6	4	0	3	17	32,08 %
SS 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	36	29	0	0	0	1	1	3	4	4	4	17	47,22 %
SS 2017	11	8	0	0	0	1	1	9	2	2	2	8	72,73 %
WS 2016/2017	16	11	1	1	1	1	1	6	3	3	2	10	62,50 %
SS 2016	8	6	0	0	0	1	1	13	1	1	1	4	50,00 %
Insgesamt	231	177	1	1	1	7	6	3	15	12	12	48	24,68 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 angegebenen Semesterergebnisse sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "X" Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester
3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	6	10	1		
WS 2021/2022	7	1			
SS 2021	5	6			
WS 2020/2021	10	9			
SS 2020	5	3			
WS 2019/2020	8	2			
SS 2019	2	1			
WS 2018/2019	2	6			
SS 2018	10	2			
WS 2017/2018	13	7			
SS 2017	5	2			
WS 2016/2017	8	2			
SS 2016	16	2			
WS 2015/2016	14	3	1		
Insgesamt	111	56	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

M.A. Europäische Ethnologie/Ethnographie: Theorie - Praxis - Kritik

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022				2	15	17
WS 2021/2022					8	8
SS 2021		1	1		9	11
WS 2020/2021			2	3	14	19
SS 2020			2	2	4	8
WS 2019/2020			1		9	10
SS 2019					3	3
WS 2018/2019				2	6	8
SS 2018			1	2	9	12
WS 2017/2018	1			3	16	20
SS 2017			1	3	3	7
WS 2016/2017			2	3	5	10
SS 2016			6	3	9	18
WS 2015/2016			1	7	10	18
Insgesamt	1	1	17	30	120	169

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

M.A. Europäische Ethnologie/Ethnographie: Theorie - Praxis - Kritik

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Fakultätsleitung (Studiendekanin), Institutsleitung (geschäftsführender Direktor) und Leitung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Büros, Labore, Bibliothek

Studiengang 01–02:

Erstakkreditiert am: 22.05.2007 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 22.05.2007 bis 30.09.2012
---	-------------------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von berufli-

cher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)